



Die Prüfungsatmosphäre war entspannt. Prof. Eisenhardt wollte in der Regel auf ein bestimmtes Stichwort hinaus. Wenn man ihm das geliefert hat, war die Frage meist zufriedenstellend beantwortet. Wenn einer nicht darauf gekommen ist, wurde die Frage an den nächsten weitergegeben. Falls wir nicht auf die Antwort gekommen sind, hat er die Frage irgendwann selbst beantwortet. Dr. Zech war auch sympathisch. Als er merkte, dass wir beim Europarecht nicht so firm waren, hat er zu einem neuen Thema gewechselt.

Erster Teil: Fragen Prof. Eisenhardt

- E: Warum könnte ein Rechtsgeschäft nichtig sein?
A: § 125 Verstoß gegen Formvorschrift, § 135 Verstoß gegen gesetzliches Gebot, § 138 Sittenwidrig
E: Als was bezeichnet man den § 138?
A: Generalklausel
E: Was ist in § 138 (2) geregelt?
A: Wucher
E: Aus welchen Gründen könnte ein Rechtsgeschäft noch nichtig sein?
A: zB. Wenn es angefochten wurde (wollte er nicht hören), Verstoß gegen AGB § 305 ff
E: Was passiert, wenn Klausel eines Vertrages gegen AGB verstößt?
A: Nach § 306 (1) bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam
E: Was ist, wenn der Vertrag individuell ausgehandelt wurde und eine Vertragsklausel nichtig ist?
A: § 139 Teilnichtigkeit – es sein denn salvatorische Klausel
E: Worauf kommt es hier an, bzw. worauf wird abgestellt?
A: Auf den Parteiwillen
E: Wie könnte eine salvatorische Klausel lauten?
A: Auch wenn ein Punkt des Vertrages nichtig ist, vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag im Übrigen gelten sollen – in diesem Fall ist der Parteiwille kund gegeben

Fall: V verkauft im Mai 2018 an dem Gastwirt G Tische und Bänke. Er liefert die Tische und Bänke unter Eigentumsvorbehalt. G stellt die Tische und Bänke in seinen Biergarten. G hat einen Gläubiger M, welcher die Möbel mit einem vollstreckbaren Titel fänden lässt.

- E: Was kann V tun?
A: Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, wenn er Eigentümer ist.
E: Ist V denn noch Eigentümer oder könnte er das Eigentum an G verloren haben?
A: Möbel wurden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Möbel sind lediglich Zubehör (§ 97 BGB), kein wesentlicher Bestandteil (deshalb ist G nicht Eigentümer geworden)
E: Wie werden Sachen ganz praktisch gepfändet?
A: Durch einen Gerichtsvollzieher, der macht ein Siegel auf die Gegenstände
E: Was ist auf dem Siegel zu sehen?
A: Wappen des jeweiligen Bundeslandes (?)
E: Angenommen der Gerichtsvollzieher hat einen vollstreckbaren Titel und will in die Wohnung des Schuldners, aber der Schuldner lässt ihn nicht rein. Was kann er machen?
A: Mit der Polizei wiederkommen.
E: Das ist nicht ausreichend
A: Der Gerichtsvollzieher braucht zusätzlich zum vollstreckbaren Titel noch einen richterlichen Beschluss zum Betreten der Wohnung.
E: Warum ist das so?
A: Grundgesetz schützt in Art. 13 Wohnung (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Weiterer Fall:

Eine Gesellschaft in der Form der KG. Es gibt zwei Kommanditisten und einen Komplementär. Ein Kommanditist hält einen überwiegenden Teil der Anteile und will jetzt mitbestimmen und Geschäftsführer werden.

E: Kann der Kommanditist Geschäftsführer werden?

A: Nein, Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Aber dem Kommanditisten kann Prokura (§ 49 HGB) erteilt werden.

E: Geht das?

A: Ja, nirgendwo geregelt, dass es nicht möglich ist.

E: Wie kann er statt Prokura zur Vertretung berechtigt werden?

A: Ihm kann eine Vollmacht (§ 54 HGB) erteilt werden.

Zweiter Teil. Fragen Dr. Zech

Folgender (realer) Fall: Mandantin ist Geschäftsführerin eines Unternehmens, ihr Mann war ebenfalls Geschäftsführer. Die beiden sind jetzt getrennt, der Mann ist aus dem Unternehmen ausgeschieden. Allerdings war der Mann Erfinder und Inhaber eines Patentes und hat als Geschäftsführer einen Lizenzvertrag abgeschlossen, dass er jeweils 4% des Umsatzes von jedem verkauften Produkt bekommt.

Z: Was kann die Frau tun?

A: Kein Fall des Arbeitnehmererfindergesetzes, da der Mann GF war;
Insichgeschäft nach § 181 BGB

Z: Ja, war aber genehmigt. Was kann man noch machen?

A: Lizenzvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis → Kündigung nach § 314.

Z: War auch vertraglich geregelt. Kann die Geschäftsführerin das Patent angreifen?

A: Möglich (könnte aber wohl ein Problem darstellen, da Inhaber des Patentes keine Nichtigkeitsklage erheben kann, und Lizenznehmerin ebenfalls eine zu große Nähe aufweist...)

Z: Was ist den primäres Europarecht?

A: Wir waren der Meinung, dass es der Europavertrag und die Ausführungsordnungen sind und Verordnungen und Richtlinien sekundäres Europarecht. Er war damit irgendwie nicht zufrieden, oder wir haben uns nicht richtig verstanden. Jedenfalls hat er dann das Thema gewechselt

Z: Wo ist denn eine einstweilige Verfügung geregelt?

A: § 920 ZPO, Arrestanspruch und Arrestgrund → Dringlichkeit z.B. bei UWG

Z: Warum ist es bei UWG dringlich?

A: Weil die Ansprüche in der Regel Dinge betreffen, die sofortige Auswirkung haben. Wird in § 12(2) UWG immer angenommen

Z: Wie kann eine eV erlassen werden?

A: Entweder im Wege eines Beschlusses ohne mündliche Verhandlung oder im Rahmen eines Urteils mit mündlicher Verhandlung.

Z: Ist eV sofort durchsetzbar?

A: Muss im Falle eines Beschlusses durch die Partei zugestellt werden, bei einem Urteil ist die eV sofort wirksam.

Insgesamt gab es für die Prüfungen zwischen 140 und 152 Punkte.